



Dieses Formular ist zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen bei der Gemeinde einzureichen, wenn bei Bauvorhaben innerhalb Bauzonen bei einer Erstbebauung auf mehr als 500 m² Boden abgetragen wird, für den keine Hinweise auf chemische Belastungen vorliegen. Die Bauherrschaft bestätigt damit gegenüber der kommunalen Baubehörde die korrekte Verwertung von chemisch unbelastetem geeignetem Ober- und Unterboden nach Art. 18 VVEA<sup>a</sup> und Art. 7 VBBo<sup>b</sup>.

Auf Verlangen der Baubehörde ist für jede Charge das Formular «**Deklaration Bodenqualität**» einzureichen (Formular siehe zh.ch/bodenverwertung). Das Formular «Deklaration Bodenqualität» dient der Bauherrschaft auch dafür, Abnehmern von chemisch unbelastetem abgetragenem Boden dessen Eigenschaften und allfällige biologische Belastungen zu deklarieren.

Hinweise und Erläuterungen siehe Seite 2

**Bauvorhaben** 

PLZ, Ort				Katasternummer(n)		
Strasse, Flurname	е					
Verwertung vo	on unbelastetem	Ober- und	Unterboo	den		
Charge Bezeichnung*	Bodenschicht	Kubatur		Verwertung als Boden	Wenn nein: Begründung	
Bezeionnang	Oberboden	Rubutui	m³ fest	ja	World Holls. Dograficating	
	Unterboden			nein		
	Oberboden		m³ fest	ja		
	Unterboden			nein		
	Oberboden		m³ fest	ja		
	Unterboden			nein		
	Oberboden		m³ fest	ja		
	Unterboden			nein		
	Oberboden		m³ fest	ja		
	Unterboden			nein		
	Oberboden		m³ fest	ja		
	Unterboden			nein		
*Die Charge ist im	n Formular «Deklarat	ion Bodenqu	alität» zu be	ezeichnen und	die Bezeichnung in dieses Formular zu übertragen.	
Beilagen  Anzahl Formulare	«Deklaration Boden	aualität»				
Sonstiges	«Deklaration boden	iqualitat»				
Sonstiges						
Bemerkungen						
Bauherrschaft	·/Vertretung					
Daunenschan	/ vertietung					
Nama Firms			Ort. Dot.	m	Unterschrift	
Name, Firma		Ort, Datu	1111	Onterscriffit		

a Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

b Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12)

# Hinweise und Erläuterungen

# Was gilt als Boden?

Als Boden gilt ausschliesslich die oberste, unversiegelte Erdschicht, die den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient. Bei natürlich gewachsenen Böden entspricht dies dem Ober- und Unterboden, d. h. der obersten durchschnittlich 100 cm mächtigen Erdschicht (bei Mittelland-Böden). Untergrundmaterial (z. B. Moräne, Schotter) gilt nicht als Boden.

#### Oberboden

Direkt an die Oberfläche grenzt der Oberboden an. Er wird auch «Humus», «Kulturerde» oder in der Fachsprache «A-Horizont» genannt. Oberböden sind in der Regel ca. 25 cm mächtig, dunkel gefärbt, mit Humus (Gesamtheit der abgestorbenen organischen Substanz) angereichert, intensiv belebt, stark durchwurzelt, locker und krümelig.

#### Unterboden

Die unter dem Oberboden liegende Bodenschicht wird als Unterboden bezeichnet. Mitunter wird sie auch «Roterde», «Stockerde», «2. Stich» oder in der Fachsprache «B-Horizont» genannt. Unterboden ist meist bräunlich sowie heller gefärbt, schwächer durchwurzelt und weniger belebt als Oberboden.

#### Untergrund, zählt nicht zum Boden

Unter dem Unterboden liegende Schichten werden als Untergrund, «Muttergestein» oder in der Fachsprache als «C-Horizont» bezeichnet und bestehen aus kaum oder nicht verwittertem Locker- und Festgestein.

## Was gilt als Verwertung von unbelastetem Boden?

Ober- und Unterboden sollen wenn immer möglich als wertvolle Ressource erhalten werden. Als Verwertung gilt entsprechend jede Verwendung des Bodens als Boden, unabhängig von raumplanungsrechtlichen oder branchenspezifischen Gegebenheiten. So können Ober- und Unterboden innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen beispielsweise für Umgebungsgestaltungen, für Rekultivierungen oder Aufwertungen von Landwirtschaftsböden, im Gartenbau oder in Gärtnereien verwertet werden. Zur Verwertung geeigneter fruchtbarer Boden soll nicht im Untergrund, etwa in Kiesgruben, abgelagert werden, damit er künftigen Generationen als nutzbare Ressource erhalten bleibt.

### **Rechtlicher Rahmen**

Abgetragener Ober- und Unterboden müssen nach den Vorgaben in Art. 18 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) möglichst vollständig verwertet werden, sofern sie keine chemischen oder biologischen Belastungen mit Asiatischen Knötericharten, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras aufweisen und sie sich aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften für eine Verwertung als Boden eignen. Nach den Vorgaben in Art. 16 der VVEA muss die Bauherrschaft der zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs die dazu erforderlichen Angaben machen.

Der Umgang mit abgetragenem Boden ist in Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) geregelt. Zur Verwertung als Boden müssen Oberboden, Unterboden und Untergrund getrennt abgetragen, gelagert und verwertet werden. Durch geeignete Arbeitstechnik und Bodentriage muss sichergestellt werden, dass die Fruchtbarkeit des abgetragenen Bodens und des Bodens am Verwertungsort weder durch physikalische noch durch chemische oder biologische Belastungen beeinträchtigt wird.